

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

1. Am Sonntag, dem 14. September 2025, finden **in NRW Kommunalwahlen** statt.

Gewählt werden:

- a) Die/Der Landrätin/Landrat des Rhein-Kreis Neuss
- b) Die Vertretung des Rhein-Kreises Neuss (Kreistag)
- c) Die/Der Bürgermeister/in der Gemeinde Rommerskirchen
- d) Die Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen (Gemeinderat)

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Gemeindegebiet ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt. In jedem der insgesamt 16 Wahlbezirke befindet sich ein Wahllokal.

Für die Wahlen zum Kreistag ist das Kreisgebiet in 33 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Kreiswahlbezirke 28 und 30 erstrecken sich auf das Gemeindegebiet Rommerskirchen.

Der Kreiswahlbezirk 28 umfasst die Gemeindewahlbezirke: 1-10 sowie 13-16;
der Kreiswahlbezirk 30 umfasst die Gemeindewahlbezirke: 11 und 12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt worden sind bzw. werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 8 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Dienstleistungszentrums und im historischen Rathaus in Rommerskirchen, Bahnstr. 51 – 1. Etage zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jedem berechtigten Wähler werden bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der/Die Stimmzettel muss/müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe/n nicht erkennbar ist. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Wahl

der/des Landrätin/Landrates werden grünliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe Din A4, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und vierfacher Lochung;

der Vertretung des Rhein-Kreis Neuss werden gelbliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe Din A4, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und dreifacher Lochung;

der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Rommerskirchen werden bläuliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe Din A4, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und einfache Lochung;

der Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen werden gräuliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe Din A4, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und ohne Lochung;

verwendet.

Jeder berechtigte Wähler hat jeweils eine Stimme für die Wahl der/des Landrätin/Landrates, für die Wahl der Vertretung des Kreises, der Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen.

Die Stimmzettel zur Wahl der Vertretung des Rhein-Kreis Neuss und zur Wahl der Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bewerber in den Wahlbezirken, die Bezeichnung der Partei mit den ersten drei Bewerbern der zugelassenen Vorschläge in den Reservelisten und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Kommunalwahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlschein mit amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Rommerskirchen abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes ist aus den Ergebnissen der Wahlen zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte unter Wahrung des Wahlgeheimnisses eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage zu erstellen und zu veröffentlichen. In ausgewählten Wahl-/Stimmbezirken wird bei der Kreistagswahl die Stimme nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen abgegeben.
Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke und der Stichprobenbriefwahlbezirke für die Wahl der Vertretung des Kreises werden vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) im Einvernehmen mit dem Innenministerium ausgewählt. Ggf. betroffene Stichprobenwahlbezirke oder –briefwahlbezirke werden am Wahltag durch Bekanntmachung am Wahllokal veröffentlicht.
8. Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rommerskirchen, den 12.08.2025

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

In Vertretung



Garding-Maak

Allg. Vertreterin